

Dresden, den 07.03.2016

**Stellungnahme
zum Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat
Sachsen“**

Mit dem Wegfall des § 37 zur Umwelterziehung und der neuen Formulierung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich Umwelterziehung in §1 des Gesetzentwurfes werden die Ziele und Anforderungen an eine vertiefte Umwelterziehung und naturbezogenen Bildung nicht ausreichend sichergestellt.
Wir bitten daher darum, die Streichung des §37 zurückzunehmen und damit eine wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung der Schulgelände als ganzheitliche Bildungs- und Erfahrungsräume zu erhalten.

Begründung

Das Schulgelände ist für Kinder und Jugendliche nicht nur Lebensumfeld an vielen Stunden des Tages, sondern auch ein wichtiger Bildungs- und Erfahrungsraum. Vielerorts sieht die Realität auf den Schulhöfen in Sachsen jedoch noch anders aus: Das Schulgelände präsentiert sich überwiegend trist, hochgradig versiegelt und bietet wenig Möglichkeiten für sinnvolle, kreative, bewegungsfreudige und anregende Pausen- und Freizeitgestaltung. Auch Aspekte der Ökologie und Naturerfahrung kommen zu kurz. Oft ist der Schulgarten (an Grundschulen) für viele Kinder der einzige Ort, an dem sie mit Natur und Umwelt näher in Berührung kommen. Die übrigen Außenanlagen werden meist nur nach funktionalen Gesichtspunkten gestaltet, Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden zu wenig berücksichtigt.

Der §37 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bildet dabei eine wichtige Grundlage für die Bemühungen um die ganzheitliche Gestaltung des Schulgeländes als Lebensraum, Lernort, sowie als Naturspiel- und Erfahrungsraum. Dieser Paragraph stellt bisher sicher, dass neben den Zielen zur Umwelterziehung auch praktischer Umweltschutz und elementare Naturerfahrungen mit Erde, Pflanzenwelt, Tierwelt, Wetterphänomenen und Wasserkreisläufen möglich gemacht wird.

Dies ist vor allem in innerstädtischen Situationen von größter Bedeutung, da den Kindern ein Zugang zur Natur im direkten Umfeld oft fehlt. Zusätzlich nachteilig wirkt, dass die wenigen potenziell für die Umwelterziehung geeigneten Räume wie beispielsweise der Schulgarten oder naturnahe Spiel- und Bewegungsräume im Schulumfeld oft zugunsten der Erweiterung von Verkehrs-, Bau- oder Sportflächen zurückgedrängt werden.

Da mit dem Wegfall des § 37 auch die explizite Verpflichtung zur fachübergreifenden Festschreibung von Bildungsinhalten zur Umwelt im Lehrplan entfällt, ist zu befürchten, dass die Außenräume zur Umwelterziehung und damit insbesondere auch die Möglichkeiten zum praktischen Umweltschutz anderen Nutzungen untergeordnet werden und damit ein wichtiger Bestandteil des Schulgeländes als Bildungs- und Erfahrungsraum wegfällt.

Landesgruppe
Sachsen

Geschäftsführung
Angela Schüller
Jacobistr. 7
01309 Dresden
Tel.: 0351 8480159
Fax: 0351 8480110
sachsen@bdla.de
www.sachsen.bdla.de

Bereits seit vielen Jahren gibt es in Sachsen verschiedene Impulse, die Bildungsqualität und deren Rahmenbedingungen zu verbessern. Auch wir Landschaftsarchitekten vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Sachsen setzen uns mit der Arbeitsgruppe Bildungsräume seit 2008 dafür ein, dass das Außengelände an Schulen und Kindertageseinrichtungen ebenfalls als Bildungsraum wahrgenommen wird und entsprechend gestaltet wird. Ausreichend Angebote für Naturerfahrung und eine umfassende Umwelterziehung verbessert nachhaltig die Rahmenbedingungen für die frühkindliche bzw. schulische Bildung und trägt damit in der Konsequenz zur Verbesserung des gesunden Aufwachsens und der Bildungsqualität bei.

Wir hoffen, dass Sie die aktuelle Novellierung des Schulgesetzes dahingehend überarbeiten und den §37 zur Umwelterziehung beibehalten bzw. sogar noch vertieft ausformulieren.

Mit freundlichen Grüßen



Steffi Schüppel
Vorsitzende der Landesgruppe Sachsen
des bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekten